

## Richtlinien

über das Ausleihen von gemeindeeigenen Sachen aus dem Bestand des Dorfgemeinschaftshauses und der Mehrzweckhalle in Hilst.

Die Ortsgemeinde Hilst stellt das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses den Benutzern des Dorfgemeinschaftshauses und das Inventar der Mehrzweckhalle den Benutzern der Mehrzweckhalle in Hilst kostenlos zur Verfügung. Eine Vermietung der Mehrzweckhalle für Zeltplatzbenutzer wird täglich berechnet, entsprechend den Regelungen der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle.

Privatpersonen und Vereine können folgende Gegenstände ausleihen:  
Tische, Bänke, Kaffeemaschinen und Stehtische.

Örtliche Vereine können zusätzlich den Bräter und die Friteuse **kostenlos** ausleihen.

Zu berechnende Gebühren pro Tag:

|    |                              |         |
|----|------------------------------|---------|
| 1) | 1 Garnitur (2 Bänke/1 Tisch) | 2,00 €  |
| 2) | 1 Tisch                      | 1,00 €  |
| 3) | 1 Bank                       | 0,50 €  |
| 4) | Kaffeemaschine               | 3,00 €  |
| 5) | Stehtisch                    | 1,50 €  |
| 6) | Friteuse                     | 10,00 € |
| 7) | Bräter                       | 5,00 €  |

Die Benutzung der Sachen Ziff. 1 – 3 durch Vereine oder Privatpersonen ist kostenlos, wenn die Veranstaltung in der Mehrzweckhalle stattfindet und ein Benutzungsvertrag für die Mehrzweckhalle besteht.

Die Benutzer sind verpflichtet, diese Sachen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.

Sie müssen diese Sachen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

Die benutzten Sachen, insbesondere die Friteuse sind nach der Benutzung gereinigt zurückzugeben.

Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.

Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind spätestens bei Übergabe der Sachen oder der Räumlichkeiten dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu melden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Hilst, den 17. Mai 2004

gez.

WELLE, Ortsbürgermeister